

# Staatsbetrieb Sachsenforst

## Forstbezirk Neustadt



- Reinhardtsdorf (01)
- Cunnersdorf (02)
- Rosenthal (03)
- Ottmühle (04)
- Berggießhübel (05)
- Bielatal (06)
- Königstein (07)
- Unger (08)
- Fischbach (09)
- Hohwald (10)
- Großbröhnsdorf (11)
- Gohrisch (12)
- Markersbach (13)
- Neustadt (14)

# Informationen des Forstbezirkes Neustadt

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, liebe Leserinnen und Leser der Waldpost im Forstbezirk Neustadt,

heute erhalten Sie die diesjährige Ausgabe unserer Waldpost, die als landesweite Ausgabe des Staatsbetriebes Sachsenforst erscheint.

Die Beseitigung der Sturmschäden nach „Herwart“ und „Friederike“ sind für uns alle eine große Herausforderung. Hinzu kommt die Gefahr des Borkenkäferbefalls, die aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und des sturmbedingten Brutpotenzials im Wald in diesem Jahr besonders hoch ist. Diese Themen greift auch die Waldpost auf. Darüber hinaus finden Sie Informationen von der bevorstehenden Waldgesetzänderung bis hin zu Fragen der Waldsperrung.

Ergänzend möchten wir Sie unter dem Titel „Aufgaben der unteren Forstbehörden“ über Ansprechpartner und Zuständigkeiten unserer

Kollegen in den Landratsämtern informieren. Darüber hinaus werden wir ab September auch wieder Lehrgänge organisieren, die für Sie kostenlos sind und beispielsweise über Aufgaben und Leistungen von Sachsenforst für den Privat- und Körperschaftswald informieren. Termine und Orte werden in der Tagespresse veröffentlicht. Bei allen weiteren Fragen zum Wald können Sie sich gerne an Ihren Revierförster wenden. Nutzen Sie unsere kostenlosen Beratungsangebote und entgeltlichen Betreuungs- und Dienstleistungen. Wir unterstützen Sie gerne und freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen.

Ihr Uwe Borrmeister  
Forstbezirksleiter



## Aufgaben der unteren Forstbehörden

Mit der Verwaltungsreform im September 2008 wurden hoheitliche Befugnisse an die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten neu gebildeten unteren Forstbehörden übertragen. Wille des Gesetzgebers (Legislative) war es, hoheitliche Aufgaben bzw. den eigentlichen Gesetzesvollzug (Exekutive) von den grundlegenden Aufgaben von Sachsenforst zu trennen und bei einer eigenen unteren Vollzugsbehörde anzusiedeln. Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht das Sächsische Waldgesetz von seinem Aufbau her folgerichtig zunächst von einer hoheitlichen Zuständigkeit der unteren Forstbehörden aus. Für den Staatswald bestehen zum Teil abweichende Regelungen, weil Sachsenforst zugleich auch obere Forstbehörde ist. Die Beratung und Betreuung privater und körperschaftlicher Waldbesitzer ist als unterstützendes Angebot bei Sachsenforst angesiedelt. Der Forstbezirk Neustadt erstreckt sich über Teile der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Bautzen sowie der Landeshauptstadt Dresden. Somit ergibt sich die territoriale Zuständigkeit von drei unteren Forstbehörden.

Der Weg von den ersten Holzordnungen bis zu den heutigen Waldgesetzen war ein langer Prozess. Aufgrund eines stetig steigenden Holzbedarfes war der Wald vor über 300 Jahren in einem sehr schlechten Zustand, Wälder

wurden gerodet und um 1800 gab es kaum noch geschlossene Waldflächen in Deutschland. Mit Einführung einer geregelten und nachhaltigen Forstwirtschaft waren und sind Regelungen zur Walderhaltung und der Bewahrung des Waldes vor Schäden bis heute unumgänglich (Forstaufsicht). Die Erhaltung des Waldes mit all seinen Funktionen kann somit als „Kerngeschäft“ der Forstbehörden bezeichnet werden, denn auch jetzt sind die Ansprüche an die Waldflächen vielfältig. Waldflächenverluste sind in der Gegenwart hauptsächlich durch Straßenbau, Ausweisung neuer Gewerbeflächen, Gesteins- und Rohstoffabbau, Energietrassen, aber auch Tourismusaktivitäten wie Skihänge und Downhill-Strecken zu verzeichnen. Waldumwandlungen bedürfen immer der Genehmigung der Forstbehörden. Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungsarten werden Ersatzaufforstungen notwendig. Forstbehördliche Stellungnahmen fließen beispielsweise in Landesentwicklungs- und Regionalpläne, bei der Genehmigung von Einzelbauvorhaben in Waldnähe und Umweltverträglichkeitsprüfungen ein.

Ebenso fällt die Durchsetzung der Wiederaufforstungspflicht, die Genehmigung von Kahlschlägen oder Waldsperrungen in den Aufgabenbereich der unteren Forstbehörden.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Abwehr von Gefahren gegenüber dem Wald durch Dritte und die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Forstschutz). Im Rahmen des Forstschutzes werden rechtswidrige Handlungen in Verbindung mit Verstößen gegen das Waldgesetz entsprechend verfolgt und geahndet. Durch die unteren Forstbehörden werden dazu jährlich zahlreiche Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und bearbeitet. Dabei stellt das unerlaubte Fahren im Wald mit Kraftfahrzeugen das häufigste Vergehen dar. Die unteren Forstbehörden sind bezüglich der Ausübung von Forstaufsicht und Forstschutz besondere Polizeibehörden.

Ein weiterer wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der unteren Forstbehörden ist die Umsetzung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen im Privat- und Körperschaftswald. Im Rahmen des Waldschutzes führen die Mitarbeiter auf die jeweiligen Schadinsekten abgestimmte Monitoring-Verfahren durch. Lockstofffallen für Borkenkäfer und Nonnen sind dafür die bekanntesten Beispiele.

Im Rahmen des Vollzuges der forstlichen Fachgesetze und Verordnungen ergibt sich ein breites Aufgabenspektrum. Schwerpunkte sind die genannte Forstaufsicht mit Forst- und Waldschutz. Ein Beispiel für die forstaufsicht-





„Fängisches“ Sturmholz; Foto: Jörg Fasold



Liegenderbefall durch Borkenkäfer; Foto: Jörg Fasold



Stehenderbefall, 2. Generation; Foto: Jörg Fasold

liche Tätigkeit liefert die aktuell bedrohliche Waldschutzsituation bezüglich Borkenkäferbefall nach den Stürmen „Herwart“ und „Friederike“. Die Waldbesitzer sind gesetzlich verpflichtet, erheblichen Schädigungen des Waldes durch tierische Forstschädlinge vorzubeugen bzw. eine weitere Ausbreitung dieser zu verhindern. Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit weist die untere Forstbehörde zunächst auf bestehende Defizite hin. Werden Befallsherde nicht in einer angemessenen Frist unschädlich gemacht, kann die Aufarbeitung des Schadholzes angeordnet werden. Dies ist erforderlich, weil sonst eine Ausbreitung auf andere Waldflächen und fremdes Eigentum zu erwarten ist (Nachbarrechte und Nachbarpflichten).

Neben der Durchsetzung waldgesetzlicher Regelungen sind die unteren Forstbehörden aber auch für den Vollzug des Forstvermehrungsgutrechtes zuständig. Sie begleiten den gesamten Ablauf der Saatgutgewinnung in zugelassenen Erntebeständen bis zur Ausfertigung des sogenannten Stammzertifikates. Ohne diese



Auch ohne dieses Schild ist das Befahren von Waldwegen ohne Genehmigung verboten!

„Geburtsurkunde“ darf kein Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden.

Nicht zu vergessen ist die Ausweisung/Einziehung von Reitwegen, deren Markierung, die Begutachtung von Reitschäden, aber auch die Ahndung von Verstößen (Reiten auf nicht ausgewiesenen Waldwegen). Erwähnenswert ist außerdem die Zuständigkeit für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bezüglich Fach- und Rechtsaufsicht.

Sachsenforst und die unteren Forstbehörden sind mit ihren jeweiligen Aufgaben Partner der Waldbesitzer, denn es geht um die Erhaltung des Waldes, die Abwehr von Gefahren und Waldschäden sowohl im Interesse des Waldeigentümers als auch der Gesellschaft.

Bei Fragen zu oben genannten Sachverhalten stehen die für Sie zuständigen unteren Forstbehörden gern zur Verfügung:

Untere Forstbehörde Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Telefon: 03501 5153501

Untere Forstbehörde Landkreis Bautzen  
Telefon: 03591 525168300

Landeshauptstadt Dresden,  
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft/  
Untere Forstbehörde  
Telefon: 0351 4887101

# Staatsbetrieb Sachsenforst

## Forstbezirk Neustadt

Forstbezirksleiter: Uwe Borrmeister  
Adresse: Karl-Liebknecht-Straße 7, 01844 Neustadt  
Telefon: 03596 585710  
Telefax: 03596 585799  
Außenstellen: Markersbach 035023 66230  
Cunnersdorf 035021 90470  
E-Mail: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de  
Internet: www.sachsenforst.de

### ■ Forstreviere im Staatswald

Leiter Staatsforstbetrieb	Mario Prielipp	035023 66231
Rev. 01 Reinhardtsdorf	Olav Spengler	0172 7992841
Rev. 02 Cunnersdorf	Christian Klier	0172 7992835
Rev. 03 Rosenthal	erreichbar unter	0172 7992832
Rev. 04 Ottomühle	Christian Schmidt	0172 7992851
Rev. 05 Berggießhübel	Annett Wehner	0172 7992840
Rev. 06 Bielatal	Bernd Kaiser	0172 7992839
Rev. 07 Königstein	Jens Lippmann	0172 7992834
Rev. 08 Unger	Annette Schmidt-Scharfe	0174 3064371
Rev. 09 Fischbach	Michael Blaß	0172 3511935
Rev. 10 Hohwald	Mike Metka	0174 3064367
Rev. 11 Großröhrsdorf	Ralf Schulze	0174 3064372

### ■ Forstreviere im Privat- und Körperschaftswald

Sachbearbeiter Privat- und Körperschaftswald/Förderung	Jörg Fasold	03596 585720
Rev. 12 Gohrisch	Hartmut Schippers	0172 7992853
Rev. 13 Markersbach	Thomas Krause	0172 7992855
Rev. 14 Neustadt	Holger Fleischer	0174 3064369

### Allgemeine Informationen über den Forstbezirk Neustadt (Stand 01.01.2018)

■ Territorialfläche:	885 km <sup>2</sup>
■ Gesamtwaldfläche:	29.819 ha
■ Staatswald (Freistaat):	17.812 ha
■ Staatswald (Bund):	99 ha
■ Körperschaftswald:	1.415 ha
■ Kirchenwald:	341 ha
■ Privatwald:	10.031 ha
■ Treuhandrestwald:	121 ha

